

Arbeitsstelle zu sichern. Es müssen Vorrichtungen zum sicheren Hochstellen der Stampfen vorhanden sein.

#### § 19

Schüttrümpfe und -trichter, Einfüll- und Entleerungsöffnungen an Maschinen, Apparaten usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, Schutzgeländer, automatisch schließende Deckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen (z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel) bei ordnungsmäßiger Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

#### § 20

Kuchenformmaschinen für Etagenpressen und Kuchenbeschneidmaschinen, die wie Stanzen arbeiten, müssen so eingerichtet sein, daß es den Bedienenden unmöglich ist, während des Arbeitshubs nach dem Kuchen zu greifen.

#### § 21

Die Vorderwand von Seihbatteriepressen muß sich bei selbsttätig bewegter Füllmasse nach innen klappen lassen.

#### § 22

Ölkuchenstapel sind an den freien Seiten stufenförmig aufzubauen.

#### § 23

(1) Extraktionsanlagen, bei denen feuergefährliche Lösungsmittel verwendet werden, sind so anzulegen, daß sie mit den benachbarten Arbeitsräumen keinerlei Verbindung haben.

(2) Extraktionsanlagen dieser Art dürfen nicht in unterkellerte Gebäude eingebaut werden.

(3) In Extraktionsanlagen, die mit feuergefährlichen Lösungsmitteln arbeiten, dürfen die Apparate nur mit Geräten ausgekratzt werden, die keine Funkenbildung verursachen können.

#### § 24

Rohre und Stangen, die zum Schließen und Öffnen von Ösenschrauben (z. B. an Verschlüssen von Extrakteuren) dienen, müssen an beiden Enden Wulste haben, damit sie nicht abrutschen können. Der Gebrauch platter Rohre und Stangen ist verboten.

#### § 25

Werden Säuren oder Laugen verwendet, so müssen Zapfstellen für Wasser vorhanden sein. Auf besondere Gefahren bei ihrer Verwendung ist durch Aushang hinzuweisen. Ebenso sind die Gefäße entsprechend zu kennzeichnen.

#### § 26

Die Aufnahmebehälter von Extraktionsanlagen, in denen mit feuergefährlichen Lösungsmitteln gearbeitet wird, müssen feuersicher sein.

#### § 27

(1) Die Extraktionsanlagen sind zum Schutz gegen Verbrennung und unwirtschaftliche Wärmeabgabe zu isolieren.

(2) Extraktionsanlagen dürfen nicht mit genagelten Stiefeln betreten, Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen hierbei nicht mitgeführt werden.

(3) Bei offenen Apparaten und Behältern müssen sich an den Arbeitsstellen Handstützen oder genügend lange Griffe befinden.

#### § 28

(1) Für Ölmühlen ist außerdem die Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge — (GBl. 1952 S. 1111) zu beachten.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen).

#### § 2g

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 870.

#### — Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid —

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### Geltungsbereich

#### § 1

Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsschutzbestimmung fallen

- a) Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung von Calcium-Karbid und Azetylenanlagen, die sich gliedern in
- b) Azetylen-Entwickler einschließlich Zubehör,
- c) Sicherheitsvorlagen an Entwicklern und Gebrauchsstellen,
- d) Aufstellungsräume für Azetylen-Entwickler,
- e) Kalkschlammgruben.

#### § 2

Die Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung finden keine Anwendung auf

1. wissenschaftliche Anstalten und Institute der Deutschen Demokratischen Republik, sofern sie Azetylen nur zu Versuchszwecken herstellen. Für die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Leiter der Anstalt oder des Institutes verantwortlich.

Vor der Aufnahme einer derartigen Herstellung ist der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Kenntnis zu geben.